

**Satzung
für die Bundesfrauenvertretung
der Deutschen Verwaltungs-Gewerkschaft (DVG)
(Bundesfrauenvertretung)**

§ 1

ZWECK UND AUFGABE

- (1) Die Bundesfrauenvertretung vertritt die besonderen gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Interessen der weiblichen Einzelmitglieder innerhalb der DVG auf Bundesebene.
- (2) Die Bundesfrauenvertretung arbeitet dazu auch mit der Bundesfrauenvertretung des dbb und anderen Frauenorganisationen zusammen.

§ 2

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder der Bundesfrauenvertretung sind die dafür entsandten Vertreterinnen der Mitgliedsgewerkschaften.
- (2) Jede Mitgliedsgewerkschaft hat in der Bundesfrauenvertretung eine Stimme.

§ 3

VORSTAND

- (1) Die Bundesfrauenvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand.
- (2) Die Wahl findet grundsätzlich in unmittelbarem Zusammenhang mit einem DVG-Bundesgewerkschaftstag statt. Mit der Neuwahl endet die Amtszeit des bisherigen Vorstandes.
- (3) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der Vorsitzenden,
 - b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, erfolgt die Nachwahl auf der nächsten Sitzung der Bundesfrauenvertretung.

§ 4

AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Bundesfrauenvertretung.
- (2) Die Vorsitzende der Bundesfrauenvertretung ist Mitglied des Bundeshauptvorstandes der DVG.
- (3) Die Vorsitzende der Bundesfrauenvertretung vertritt die DVG in der Bundesfrauenvertretung des dbb beamtenbund und tarifunion.
- (4) Im Verhinderungsfall wird die Vorsitzende der Bundesfrauenvertretung durch eine stellvertretende Vorsitzende vertreten.

§ 5

SITZUNGEN

- (1) Die Bundesfrauenvertretung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen lädt die Vorsitzende der Bundesfrauenvertretung mindestens 4 Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Im Verhinderungsfalle lädt eine stellvertretende Vorsitzende ein.
- (3) Die Sitzungen der Bundesfrauenvertretung sind nicht öffentlich. Die Bundesfrauenvertretung kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Teilnahme von Gästen beschließen.
- (4) Die Mitglieder des DVG-Bundesvorstandes sind berechtigt, jederzeit an den Sitzungen der Bundesfrauenvertretung teilzunehmen.
- (5) Die Sitzungen der Bundesfrauenvertretung werden von ihrer Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Bundesfrauenvertretung ist bei ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig. Verhinderte Mitglieder können sich durch ein von ihrer Mitgliedsgewerkschaft autorisiertes weibliches Mitglied vertreten lassen.

- (7) Die Bundesfrauenvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung.
- (8) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist in der Bundesgeschäftsstelle zu hinterlegen. Jeder Teilnehmerin ist eine Ausfertigung zu übersenden.

§ 6

KOSTEN

- (1) Die Reisekosten einschließlich Übernachtung und Tagungspauschalen anlässlich der Sitzungen der Bundesfrauenvertretung tragen die entsendenden Mitgliedsgewerkschaften.
- (2) Die erforderlichen Kosten für die Mitglieder des Vorstandes und sonstige Kosten trägt die DVG.

§ 7

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- (1) Soweit nicht in dieser Satzung geregelt, gelten die Satzungs- und Geschäftsordnungsbestimmungen der DVG sinngemäß.
- (2) Diese Satzung beruht auf dem Beschluss der Sitzung der Bundesfrauenvertretung am 08.11.2016.
- (3) Diese Satzung tritt am Tag der Genehmigung durch den Bundeshauptvorstand der DVG in Kraft.